OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-606957/2/JP/LaMe

Datum: Linz, 25. September 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 10. Juni 2024, GZ: BHWL/923180020942/23, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die verhängte Strafe auf 1.600 Euro gesenkt wird.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die Kosten für das behördliche Verfahren werden auf 160 Euro reduziert.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1.1. Mit dem im Rubrum bezeichneten Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 10. Juni 2024, GZ: BHWL/923180020942/23, wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe am 12. September 2023 um 19:00 Uhr das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen: aaa (A) in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand (Messwert: 0,92 mg/l) gelenkt und dabei im Gemeindegebiet von B__, im Bereich C-Strasse, einen Verkehrsunfall mit Sachschaden verursacht. Er habe damit § 99 Abs. 1 lit. a StVO 1960 iVm § 5 Abs. 1 StVO 1960 verletzt und sei daher mit einer Geldstrafe in Höhe von 1.800 Euro zu bestrafen.

I.1.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer fristgerecht am 23. Juni 2024 Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Beschwerde richtet sich ausdrücklich ausschließlich gegen die Höhe der Strafe. In der Beschwerde wird ausgeführt, dass der Beschwerdeführer nicht gewusst habe, dass die Bemessung der Strafe unter anderem nach dem Einkommen durchgeführt werde und bitte, aufgrund seiner finanziellen Situation, um eine Minderung der Strafe auf ein angemessenes Maß.

I.1.3. Mit Schreiben vom 6. August 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung wurde abgesehen, da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der verhängten Strafe richtet und keine Partei die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt hat (§ 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG).

I.2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Beschwerdeführer hat das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen: aaa am 12. September 2023 um 19:00 Uhr im Gemeindegebiet von B__, im Bereich C-Strasse, gelenkt und dabei beim Linksabbiegen einen Unfall mit Sachschaden an einer Gartenmauer verursacht. Von den eingetroffenen Polizeibeamten wurde mittels geeichtem Alkomaten ein Alkoholgehalt der Atemluft von 0,92 mg/l

festgestellt. Folglich wurde ihm der Führerschein gemäß § 39 Abs. 1 FSG abgenommen.

I.2.3. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verfahrensakt bzw. den darin enthaltenen Schriftsätzen, deren Echtheit nicht angezweifelt wird. Der Beschwerdeführer hat weder das Verursachen des Verkehrsunfalles mit dem angeführten Fahrzeug, noch das Fahren unter Alkoholeinfluss bestritten. Insoweit bestehen keine Gründe, die Richtigkeit des behördlich festgestellten Sachverhalts in Zweifel zu ziehen. Da sich die Beschwerde ausschließlich gegen die Höhe der Strafe richtet, ist der Schuldspruch des Straferkenntnisses in Rechtskraft erwachsen.

I.3. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

I.3.1. Die maßgeblichen Bestimmungen der StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 52/2024, lauten wie folgt:

„§ 5. Besondere Sicherungsmaßnahmen gegen Beeinträchtigung durch Alkohol.

(1) Wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, darf ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen. Bei einem Alkoholgehalt des Blutes von 0,8 g/l (0,8 Promille) oder darüber oder bei einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,4 mg/l oder darüber gilt der Zustand einer Person jedenfalls als von Alkohol beeinträchtigt.

§ 99. Strafbestimmungen.

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 1.600 Euro bis 5.900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen, zu bestrafen,
a) wer ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt, obwohl der Alkoholgehalt seines Blutes 1,6 g/l (1,6 Promille) oder mehr oder der Alkoholgehalt seiner Atemluft 0,8 mg/l oder mehr beträgt,
b) wer sich bei Vorliegen der in § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen oder sich vorführen zu lassen, oder sich bei Vorliegen der bezeichneten Voraussetzungen nicht der ärztlichen Untersuchung unterzieht, wer sich bei Vorliegen der in Paragraph 5, bezeichneten Voraussetzungen weigert, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen oder sich vorführen zu lassen, oder sich bei Vorliegen der bezeichneten Voraussetzungen nicht der ärztlichen Untersuchung unterzieht,
c) (Verfassungsbestimmung) wer sich bei Vorliegen der im § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, sich Blut abnehmen zu lassen.“

I.3.2. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist der Inhalt des Rechtsmittels in der Gesamtheit dafür maßgebend, ob bei objektiver Betrachtungsweise davon ausgegangen werden kann, dass der Bestrafte auch den Schuldspruch bekämpft hat (vgl. VwGH 26.1.2007, 2006/02/0252, mwN). Bei der

Beurteilung des Umfangs einer Beschwerde ist der Umstand maßgebend, ob „ausdrücklich nur“ das Ausmaß der verhängten Strafe angefochten wird. Im Zweifel hat die Behörde davon auszugehen, dass sich die Beschwerde gegen die gesamte Strafverfügung richtet (vgl. zu all dem näher VwGH 23.3.2016, Ra 2015/02/0247).

Der Beschwerdeführer beantragt in seiner Beschwerde ausdrücklich und unzweifelhaft ausschließlich die Herabsetzung der Strafe. Die Erfüllung des objektiven und subjektiven Tatbestandes wurde im Verfahren in keiner Weise bestritten, der Beschwerdeführer führt lediglich aus, dass er die Bemessung des Strafmaßes für seine Einkommensverhältnisse als zu hoch erachtet.

Aus der Beschwerde geht klar hervor, dass der Beschwerdeführer die Substanz des Vorwurfs nicht bestreitet und sich in seiner Verantwortung auf die Reduktion des Strafausmaßes beschränkt. Mit der daraus folgenden Eingrenzung der zu entscheidenden Sache auf die Strafhöhe (zur Reduktion der zu entscheidenden Sache vgl. VwGH 19.10.2017, Ra 2017/02/0062, verweisend auf VwGH 29.7.2015, Ra 2015/07/0092), erwuchs die behördliche Klärung der Schuldfrage in Rechtskraft. Insoweit muss das Verwaltungsgericht vom festgestellten Sachverhalt und damit von der Verwirklichung der angeführten Übertretung in objektiver und subjektiver Hinsicht ausgehen.

I.3.3. Die Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens stellt eine Ermessensentscheidung dar, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenfalls zu berücksichtigen.

I.3.4. Im gegenständlichen Straferkenntnis begründete die belangte Behörde die Höhe der verhängten Strafe (1.800 Euro) damit, dass der Unrechtsgehalt der gegenständlichen Verwaltungsübertretung darüber hinaus dadurch gesteigert wird, dass der Beschwerdeführer die Tat mit einem mehrspurigen Kraftfahrzeug begangen hat, wovon eine wesentlich höhere Gefahr, Schaden für Leib und Leben anderer Verkehrsteilnehmer zu verursachen, ausgeht, als dies z.B. bei alkoholisiertem Fahren mit einem Fahrrad der Fall ist. Der Unrechtsgehalt der vom Beschwerdeführer gesetzten strafbaren Handlung sei daher, bezogen auf die

gelindeste Art der Begehung dieses Deliktes, relativ hoch. Die objektive Seite der begangenen Tat alleine erfordere schon eine deutlich über dem gesetzlichen Mindeststrafsatz liegende Strafe. Diese Argumentation erscheint dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht nachvollziehbar, weil das Fahrzeug, das vom Beschwerdeführer verwendet wurde, das für die Straßenverkehrsordnung geradezu typische Fahrzeug ist und die Regelungen der Straßenverkehrsordnung in großen Bereichen auf gerade eben diesen Fahrzeugtyp abzielen. Es kann also das Verwenden eines PKWs nicht als erschwerend in der Strafzumessung im Rahmen der Straßenverkehrsordnung ins Gewicht fallen.

I.3.5. Weiters ist festzuhalten, dass nach Ansicht des erkennenden Gerichtes die belangte Behörde die prekären Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Beschwerdeführers nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt hat und vor diesem Hintergrund die verhängte Strafe als überhöht erscheint.

I.3.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht davon aus, dass im vorliegenden Fall mit der Verhängung der gesetzlich vorgeschriebenen Mindeststrafe das Auslangen gefunden werden kann und diese ausreicht, den Beschwerdeführer und andere in Hinkunft von der Begehung weiterer Taten dieser Art abzuhalten.

II. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird. In diesem Sinn war dem Beschwerdeführer kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen und der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verfahrens zu reduzieren.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da es sich bei der Strafbemessung um eine Ermessensentscheidung auf Grundlage der im Einzelfall festgestellten Umstände handelt. Dieser Ermessensentscheidung kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu, weshalb daher eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar